

Eing. 19. FEB. 2021

LG-203706-2021-LAT
Geschäftsstelle Landtag, Gemeinderat,
Landesregierung und Stadtsenat

INITIATIVANTRAG

19. FEB. 2021

EINGELANGT

gemäß § 125 Abs. 2 der Wiener Stadtverfassung

der Landtagsabgeordneten Christian Deutsch, Mag. Michael Aichinger, Peter Florianschütz, MA, MLS, Gabriele Mörk und Dr.ⁱⁿ Mireille Ngosso (SPÖ), sowie DI Dr. Stefan Gara (NEOS)

betreffend einer Änderung des Wiener Krankenanstaltengesetzes 1987 – Wr. KAG

Mit der Änderung des Wiener Krankenanstaltengesetzes 1987 – Wr. KAG wird die grundsatzgesetzliche Regelung des § 42f des Bundesgesetzes über Krankenanstalten und Kuranstalten, BGBl. Nr. 1/1957 zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 136/2020 (Bundesgesetz, mit dem das Epidemiegesetz 1950, das Bundesgesetz über Krankenanstalten und Kuranstalten und das Sanitätergesetz geändert werden) ins Wiener Landesrecht umgesetzt.

Für den Fall einer Pandemie oder sonstigen Krisensituation wird die Landesregierung ermächtigt, durch Verordnung, die für maximal sechs Monate zu erlassen ist, von den Anforderungen bestimmter Ausführungsbestimmungen zu den in § 42f KAKuG genannten Grundsatzbestimmungen abzusehen, solange dies aufgrund der besonderen Situation erforderlich ist und der Schutz des Lebens und der Gesundheit von Menschen gewahrt bleibt.

§ 3a Wr. KAG als Ausführungsbestimmung zu § 2b KAKuG (Fachrichtungsbezogene Organisationsformen), § 4 Wr. KAG als Ausführungsbestimmung zu § 3 KAKuG (Errichtung von bettenführenden Krankenanstalten), § 7 Wr. KAG als Ausführungsbestimmung zu § 4 KAKuG (Änderung von Krankenanstalten) und §§ 12, 13 Wr. KAG als Ausführungsbestimmung zu §§ 7, 8 Abs. 1 KAKuG (Ärztlicher Dienst) sollen von der Verordnungsermächtigung erfasst werden.

Abweichende Bestimmungen zu § 3a Wr. KAG können unter krisenhaften Bedingungen notwendig sein, weil bei einem starken Anstieg an hospitalisierten PatientInnen in bestimmten Abteilungen und in einer dynamischen Entwicklung strukturelle Maßnahmen notwendig werden können, ohne dass die außerhalb der Krise einzuhaltende Anzahl zumindest zu führender Betten in Fachrichtungsbezogenen Organisationsformen eingehalten werden kann.

Abweichende Bestimmungen zu § 4 Wr. KAG können unter krisenhaften Bedingungen notwendig sein, weil die dynamischen Entwicklungen in einer Pandemie oder vergleichbaren Krise ein zeitlich unmittelbares Handeln erfordern können, die eine Vorabprüfung des Bedarfs womöglich nicht zulassen.

Abweichende Bestimmungen zu § 7 Wr. KAG können unter krisenhaften Bedingungen notwendig sein, weil es bei einem starken Anstieg an hospitalisierten PatientInnen in bestimmten Abteilungen notwendig werden kann, räumliche Veränderungen unverzüglich vorzunehmen, um das Leistungsangebot der Krankenanstalten in diesen Bereichen entsprechend unmittelbar erweitern zu können.

Abweichende Bestimmungen zu §§ 12, 13 Wr. KAG können unter krisenhaften Bedingungen notwendig sein, weil es bei einem starken Anstieg an hospitalisierten PatientInnen in bestimmten Abteilungen notwendig werden kann, von einer verpflichtenden Anwesenheit von FachärztInnen bei krisenbedingt erweiterten Stationen bzw. von der verpflichtenden Anwesenheit von ÄrztInnen, die zur selbstständigen Berufsausübung berechtigt sind oder Ärztinnen in Sonderfachausbildung mit absolvierter Facharztprüfung (bei Rufbereitschaft) abzusehen und die Versorgung der PatientInnen mit einer anderen Lösung zu organisieren.

Die gefertigten Landtagsabgeordneten stellen daher gemäß § 125 Abs. 2 der Wiener Stadtverfassung und § 30b Abs. 1 der Geschäftsordnung des Landtages für Wien folgenden

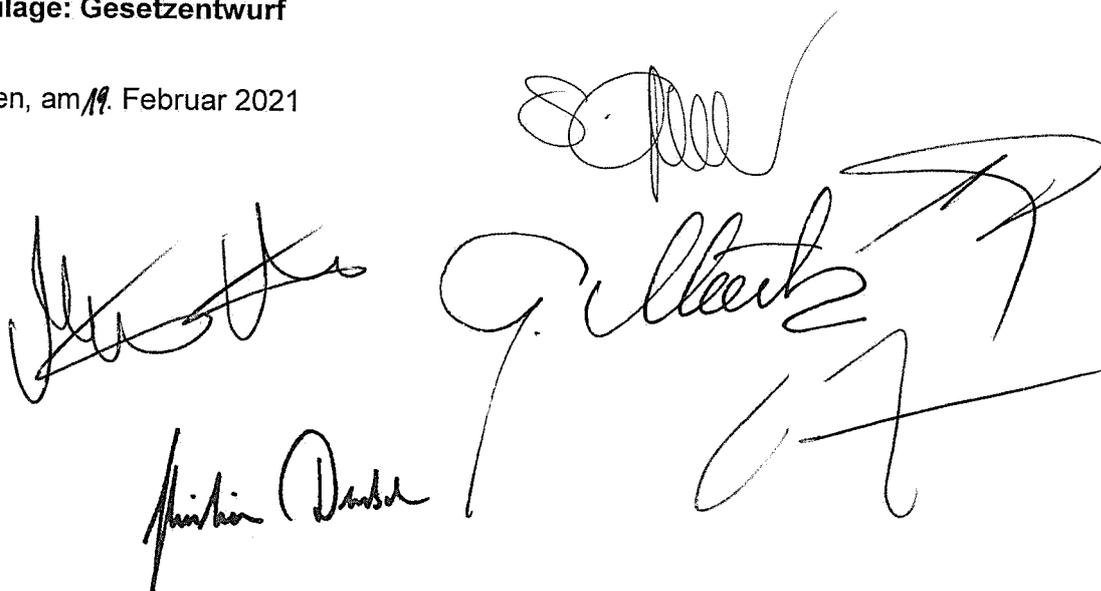
INITIATIVANTRAG:

Der Wiener Landtag wolle beschließen:

Der Entwurf eines Gesetzes, mit dem das Wiener Krankenanstaltengesetz 1987 – Wr. KAG geändert wird, wird zum Beschluss erhoben.

Beilage: Gesetzentwurf

Wien, am 19. Februar 2021



The image shows several handwritten signatures in black ink. The most prominent is a large, stylized signature in the center, which appears to be 'G. Ultsch'. To its left is another large signature, and below it, a smaller signature that reads 'Franklin Dambel'. To the right of the central signature is another large signature, and below it, a smaller one. At the top center, there is a small, circular signature. The signatures are written in a cursive, flowing style.

LANDESGESETZBLATT FÜR WIEN

Jahrgang 2021

Ausgegeben am xxxxxx 2021

xx. Gesetz: Wiener Krankenanstaltengesetz 1987 – Wr. KAG; Änderung

Gesetz, mit dem das Wiener Krankenanstaltengesetz 1987 – Wr. KAG geändert wird

Der Wiener Landtag hat beschlossen:

Artikel I

Das Wiener Krankenanstaltengesetz 1987 – Wr. KAG, LGBl. für Wien Nr. 23, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. für Wien Nr. 19/2020, wird wie folgt geändert:

Nach § 23 wird folgender § 23a samt Überschrift eingefügt:

„Sonderbestimmungen für Krisensituationen

§ 23a. (1) Die Wiener Landesregierung wird ermächtigt, für den Fall einer Pandemie oder sonstigen Krisensituation durch Verordnung unter Bedachtnahme auf die Ziele dieses Gesetzes nähere Regelungen über Ausnahmen von folgenden Anforderungen zu erlassen, wenn und solange dies auf Grund der besonderen Situation erforderlich ist und der Schutz des Lebens und der Gesundheit von Menschen gewahrt bleibt:

1. die Anzahl der zumindest zu führenden Betten zur Vorhaltung fachrichtungsbezogener Organisationsformen gemäß § 3a;
 2. die Prüfung des Bedarfs für die Errichtung einer bettenführenden Krankenanstalt gemäß § 4 Abs. 2 lit. a;
 3. die Prüfung der Übereinstimmung des Leistungsumfanges mit den Verordnungen gemäß § 23 oder § 24 des Gesundheits-Zielsteuerungsgesetzes und der darin vorgesehenen Strukturqualitätskriterien bei der Errichtung von bettenführenden Krankenanstalten gemäß § 4 Abs. 2b;
 4. die Bewilligungspflicht wesentlicher Veränderungen einer Krankenanstalt gemäß § 7 Abs. 2;
 5. die Erfüllung von Vorgaben des Landeskrankenanstaltenplanes bzw. einer Verordnung gemäß § 23 oder § 24 des Gesundheits-Zielsteuerungsgesetzes und der darin vorgesehenen Strukturqualitätskriterien bei Änderungen von Krankenanstalten gemäß § 7 Abs. 5;
 6. die Fachvorbehalte bei der Führung von Abteilungen und Departments gemäß § 12;
 7. die zu gewährleistende Anwesenheit von zur selbständigen Berufsausübung berechtigten Ärzten bzw. Fachärzten in Krankenanstalten gemäß § 13, soweit anderweitig eine ausreichende und fachlich zweckmäßige Betreuung gewährleistet wird.
- (2) Bei Erlassung der Verordnung ist darauf Bedacht zu nehmen, dass trotz krisenhafter Umstände eine bestmögliche Versorgung gewährleistet ist.
- (3) In einer Verordnung aufgrund von Abs. 1 ist vorzusehen, dass diese spätestens sechs Monate nach ihrem Inkrafttreten außer Kraft tritt.“

Artikel II

Dieses Gesetz tritt mit 1. April 2021 in Kraft und mit Ablauf des 18. Dezember 2021 außer Kraft.

Der Landeshauptmann:
Ludwig

Der Landesamtsdirektor:
Hechtner